

14. Zweifelsfragen, Ausnahmen

14.1 Zweifelsfragen

In Zweifelsfragen bei Auslegung und Anwendung von Teil 2 dieser Richtlinie entscheidet das StMGP.

14.2 Ausnahmen

Das StMGP kann Ausnahmen von den Bestimmungen zu Teil 2 dieser Richtlinie zulassen.